



Landesschiedsgericht  
Schleswig-Holstein

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

An die Parteien

Piratenpartei Schleswig-Holstein  
Ringstraße 58  
24103 Kiel

[schiedsgericht@piratenpartei-sh.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei-sh.de)

Az.: LSG-SH 1/13

03.10.2013

19. März 2014

In der Sache

**- Antragsteller -**

**gegen**

**den Landesvorstand Schleswig-Holstein, Ringstr. 58, 24103 Kiel,**

**- Antragsgegner -**

**- Az.: LSG- SH 1/14 -**

Hat das Landesschiedsgericht im Umlaufverfahren durch Richter Koch, Richterin Mey und Richter Levin beschlossen:

**Das Verfahren nicht zu eröffnen.**

**Begründung:**

**I.**

Die Parteien streiten, ob die 4-wöchige Sperrung des Antragsstellers, erfolgt nach dem 04.03.2014, auf den Mailinglisten des Landesverbands SH durch die vom Vorstand eingesetzte Moderatorengruppe rechtmäßig war. Der Antragssteller ist nicht Mitglied des Landesverbands.

Der Antragssteller führt an, die Mailingliste nicht direkt, sondern über das Sync-Forum des Bundesverbands zu nutzen.

Der Antragssteller führt weiter an:

„Die Sperre erfolgte **ohne Vorwarnung**. Daher wird hier bereits davon ausgegangen, dass die Gegenseite keine Motivation pflegt, im Rahmen einer Mediation ein Schlichtungsversuch nach §7 der SGO zu unternehmen.“

Deshalb bleibe dem Antragssteller nichts übrig als zu klagen.

II.

Vor der Anrufung des Schiedsgerichts ist nach §7 SGO ein Schlichtungsversuch notwendig. Dieser kann nur entfallen „bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt“.

Die Sperrung auf der Mailingliste ist keine partei-interne Ordnungsmaßnahme, da sie nicht unter §6 Abs. 1 der Bundessatzung genannt sind. Der Antragssteller muss daher einen glaubhaften Schlichtungsversuch unternehmen. Die Annahme, dass die Gegenseite an einer Schlichtung kein Interesse habe, ist nicht hinreichend, denn ansonsten könnten Antragssteller in jedem Falle die Schlichtung umgehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

**Stefan Koch**  
Richter

**Friederike Mey**  
Richterin

**Alexander Levin**  
Richter